



Land Schleswig - Holstein

DAUERKLEINGÄRTEN

GE II o GRZ 0,8 GFZ 1,2

AUTOBAHN - ZUBRINGER

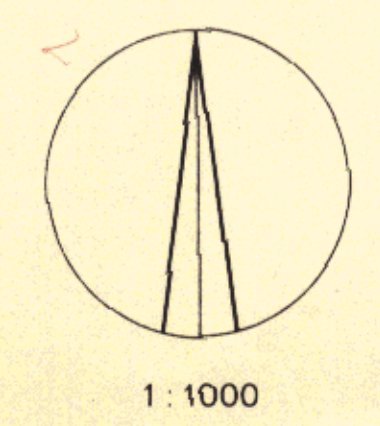
GE II g GRZ 0,8 GFZ 1,2

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
BRÜCKEN	
GEWERBEGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,2
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. +26,2
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970

§ 2

- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
 2. Zwischen der Fläche für den Zubringer zur Autobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der seitlichen Baugrenze auf den Flurstücken 36 und 37 der Gemarkung Langenhorn sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken, sind unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 42

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 432

AUF GRUND DES BUNDESBAUVERORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Öffentlich. Vermessungsamt Hamburg 1970

Archiv Nr. 23509 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 8

DIENSTAG, DEN 10. MÄRZ

1970

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 1970	Sechszwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	95
2. 3. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 42	95
2. 3. 1970	Siebenundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	96
2. 3. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 12	96
2. 3. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 60	96
2. 3. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 21	97
2. 3. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 15	97
24. 2. 1970	Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz	98
—	Druckfehlerberichtigung	98

Sechszwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 2. März 1970

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 42

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 42 für den Geltungsbereich Tarpenbek — Tarpen — Langenhorner Chaussee — über die Flurstücke 42, 38, 39, 43, 6613, 45, 6616 und 5227 zur Südgrenze des Flurstücks 46 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Zwischen der Fläche für den Zubringer zur Autobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der östlichen Baugrenze auf den Flurstücken 36 und 37 der Gemarkung Langenhorn sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970.

Der Senat

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Langenhorn 42**

Vom 3. Februar 2003

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), Artikel 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 216, 223), Artikel 3 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlung zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftsplänen vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 502), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), sowie der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 42 vom 2. März 1970 (HmbGVBl. S. 95), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 502), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Langenhorn 42“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 3. Februar 2003.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

